presserat

Ironie

Eine Mitteilung des Statistischen Bundesamtes über die Sozialhilfe ist Thema eines Kommentars einer Tageszeitung. Der Autor macht sich Gedanken, wie man die Information lesen und interpretieren könne. Die Feststellung der Behörde, der Anteil ausländischer Sozialhilfeempfänger habe im Bezugsjahr überproportional zugenommen' und Ausländer in Deutschland bekämen mehr als ein Drittel der Sozialhilfe, kommentiert er wie folgt: »Sie (die Feststellung) könnte Unbedarfte zu der Überlegung verleiten, daran sei etwas nicht unbedingt richtig. Wer dergleichen denkt, verbrennt vielleicht eines Tages auch Menschen.« Ein Berufskollege beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Kommentar enthalte eine unmissverständliche, zwar ironisch verbrämte, aber desto wirkungsvollere Logik: Es handele sich um einen Missstand, und wer davon erfahre, könne zur Abhilfe eines Tages Menschen verbrennen, nämlich ausländische Sozialhilfeempfänger. Der Artikel erlaube keine andere Schlussfolgerung und sei deshalb mit Ziffer 12 des Pressekodex unvereinbar. Die Geschäftsführung des Blattes weist den Vorwurf zurück. Der Autor des Kommentars habe auf die Möglichkeit einer extremistischen Interpretation der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsradikale hingewiesen. Er habe dies, was in einer Glosse nicht unüblich sei, mit teilweise ironischen Formulierungen hervorgehoben. Die Interpretation des Beschwerdeführers sei deshalb absurd (1994)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass der Autor des Kommentars vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch macht. Zwar werde durch das Stilmittel der Ironie ein Effekt erzielt, der kritisiert wird. Dennoch kann dem Beitrag nicht attestiert werden, dass er die vom Beschwerdeführer angenommene eindeutige Schlussfolgerung zieht. Eine pauschal Ausländer diskriminierende Argumentationslinie ist nicht nachweisbar. Der Presserat gibt allerdings zu bedenken, dass der Kommentar Anlass zu dem Verständnis liefert, er transportiere Gedankengut, welches er aber nicht direkt ausspricht. (B 51/94)

Aktenzeichen:B 51/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet